Ober- und Niederlausitzer Fama.

No. 32. Görlitz, den 22sten April **1837.**

Redacteur und Verleger: J. G. Rendel.

Diese Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends in der Regel einen halben Bogen stark. Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 12 Silbergroschen, und im einzelnen Verkaufe (der jedoch nur allein in der Expedition des Blattes statt findet) kostet die Nummer 6 Pfennige. Die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen betragen 1 Sgr. 3 Pf. für die gedruckte Zeile; jeder Pränumerant zahlt für seine Anzeigen nur 9 Pf. pro Zeile. Aufsätze, wobei kein Privat-Interesse zu Grunde liegt, werden gratis eingerückt.

Tagesneuigkeiten.

Berlin, den 17. April. Se. Majestät der König haben dem General der Infanterie, von Schöler, den rothen Adlerorden erster Classe in Brillanten zu verleihen geruht. Des Königs Majestät haben den bisherigen Landschaftsrath, Gutsbesitzer von Bardeleben auf Rodems, zum Landrath des Fischhausenschen Kreises, im Regierungsbezirk Königsberg in Preußen, zu ernennen geruht. Se. Königl. Majestät haben den Vorstehern der Landgestüte in Westphalen, Westpreußen und Schlesien, nämlich dem Gestüt-Inspector Köhne zu Wahrendorf, dem Stallmeister Meißner zu Marienwerder und dem Stallmeister von Knobelsdorf zu Leubus das Prädicat als Land-Stallmeister zu verleihen geruht.

Berlin, den 18. April. Se. Majestät der König haben die Oeconomie-Commissarien Winkler zu Posen, Wendt zu Marienwerder, Zimmermann und Kuhlmay zu Soldin zu Oeconomie-Commissionsräthen zu ernennen geruht.

Dem Bauer Bräuer zu Bellmannsdorf, Laubaner Kreises, wurden mehrere Kleider, dem Erblehngutsbesitzer Böhme zu Oedernitz, Rothenburger Kreises, 5 Sack Hafer, der Krämerin Marschner daselbst 15 Stück Garn, dem Gärtner Förster zu Ullersdorf, Rothenburger Kreises, ein Deckbette nebst Kopfkissen, dem Häusler Wahner zu See, desselben Kreises, 3 Stück Garn, ein Tuch und 16 Sgr. baar, dem Bauer Roitsch zu Nieder-Reichenbach, Görlitzer Kreises, circa 120 Pfund geräucherter Speck und 8 Kloben Flachs, so wie der Dienstmagd Klätschke daselbst 2 Kloben Flachs, und aus der Pfarrwohnung zu Radmeritz, desselben Kreises, verschiedene Gegenstände, 46 Thaler im Werthe, gestohlen.

Am 12. April (schreibt man aus Budissin) endete der Lieutenant von Brause vom 1. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Albert sein Leben durch einen Gewehrschuß. Die Veranlassung hierzu war eine schon längst an ihm bemerkte Schwermüthigkeit, welche noch dadurch erhöhet wurde, daß er glaubte, er würde die bevorstehenden Mühen des Lebens nicht überwinden können, da er zu wenig Selbstvertrauen zu seiner eigenen Kraft besaß.

Miscellen.

Berlin, den 15. April. Das heute ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält das nachstehende Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Ge-

brauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen wir hiermit auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt: §. 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Commandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2 — 6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen. §. 2. Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen. §. 3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen. §. 4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Miliair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln. §. 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen. §. 6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen. §. 7. Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2 — 6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von den handelnden Militairs jedesmal selbst erwogen werden. §. 8. Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zu Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können. §. 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für den Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen. §. 10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugniß gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt. §. 11. Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1833 zur Anwendung. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Ber-

lin, den 20. März 1837. (*L. S.*) Friedrich Wilhelm. Karl, Herzog zu Mecklenburg. Für den Kriegsminister: von Kamptz. Mühler. von Schoeler. von Rochow. Beglaubigt: Für den Staatssecretair: Düesberg."

In einem Dorfe des Kreises Anklam in Pommern wurde neulich eine unverehelichte Person von einer todten Mißgeburt entbunden, welche blos einen ausgewachsenen Arm hatte, während der andere etwa einen Zoll lang war, der Bauch der Frucht lag nach hinten und der After nach vorn, auf dem Kopfe befand sich ein Gewächs von der Größe einer Faust, und einzelne innere Theile des Körpers, namentlich die Leber, waren außerhalb des Leibes angewachsen. Die merkwürdige Frucht ist dem Berliner anatomischen Museum zugesandt worden.

In einem Schreiben aus Güns in Ungarn heißt es: Kürzlich kam ein Bauer aus dem Dorfe Praga unweit Sümeg im Szalader Comitate, mit der geheimen Anzeige an den letztern Ort, daß sich bei ihm 2 Räuber aufhielten, welche die Ankunft noch mehrer ankündigten. Ohne Zeitverlust setzte man ein Commando des dort theilweise liegenden Dragonerregiments, zur Hälfte beritten, zusammen, zog in der Stille aus, umringte das Dorf und besetzte sogleich das bezeichnete Haus, welches am Ausgange des Dorfes gegen Sümeg lag. Die beiden Räuber, diese Annäherung gewahrend, flüchteten sich schleunigst in eine freistehende Scheune, aus welcher sie beständiges Gewehrfeuer unterhielten, um das Annähern zu verhindern. Auf mehrmaliges fruchtloses Auffordern, sich zu ergeben, wurde das Nest in Brand gesteckt, um sie auf solche Weise aus ihrem Verstecke zu treiben; allein kaum hatte die Flamme dasselbe ergriffen, so hörte man innerhalb desselben 2 Schüsse, und dann von Zeit zu Zeit das Losgehen von Gewehren und Patronen. Ihre Leichname zog man mit einem Mistkrampen, halb gebraten, zum Theil verkohlt und ungestaltet, aus dem Schutte. Von den Waffen fand man nichts als Läufe und Schlösser. Sie wurden unter dem Galgen vergraben. Man vermuthet mit großer Wahrscheinlichkeit, die täglich mehr zur Gewißheit wird, daß unter diesen Beiden der berüchtigte Schubri selbst war.

Görlitzer Fremdenliste

vom 14. bis zum 21. April.

Zum goldnen Strauß. Hr. Jansky, Juridigent a. Georgenthal.

Zur goldnen Sonne. Hr. Wenzel, Werner u. Teuber, Kaufl. aus Guhrau. Goldschmidt und Guitzmann, Handelsl. a. Krakau.

Zum weißen Roß. Hr. Sachs, Destilat. a. Bunzlau. Hr. Schiffner, Destilat. a. Neuschönau. Hr. Zaller u. Sachs, Kaufl. a. Glogau. Hr. Neulander, Kaufm. a. Reichenbach. Hr. Alexander, Kfm. a. Liegnitz. Hr. Junghans, Kfm. a. Schweidnitz. Hr. Cohn, Kfm. a. Liegnitz. Hr. Weißstein, Kfm. a. Liegnitz. Schuppe, Handelsm. a. Breslau. Hr. Seidel, Hptm. a. Hoyerswerda. Hr. Prätorius, Student a. Hoyerswerda. Hr. Barchewitz, Oeconom a. Schmiedeberg. Hr. Sernau, Handlungs-Reisender a. Magdeburg. Seidel, Handelsm. a. Rothenburg. Hr. v. Kracht, Gutsbes. a. Reichersdorf. Hr. Kallasch, Oeconomie-Inspect. a. Reichwalde. Kolbe, Handelsm. a. Lüben. Ebert, Handelsm. a. Crienitz. Colditz, Handelsm. a. Stützengrün. Hr. Stein, Student a. Naumburg.

Zur goldnen Krone. Hr. Blöck, Thierarzt a. Klitschdorf. Hr. Oppenheimer, Kfm. a. Würzburg. Hr. Kobuer, Kfm. a. Breslau. Hr. Sarkur, Kfm. a. Breslau. Hr. Wollenberg, Kfm. a. Breslau. Hr. Glock, Kfm. a. Sagan. Hr. Hildebrand, Kfm. a. Berlin. Hr. Amsberg, Kfm. a. Stettin. Lichtenberger, Handelsm. a. Zittau. Hr. v. Schickfuß, Gutsbes. a. Wolfshain.

Zur Stadt Berlin. Kißner, Hdlsm. a. Frammersbach. Hr. Henschel, Kfm. a. Kempen. Hr. Fleig, Handelsm. a. Sorau. Hr. Becher, Kfm. a. Dresden. Hr. Büchel, Kfm. a. Magdeburg. Heinrich, Handelsm. a. Oderwitz. Hr. v. Fromberg, Oeconom a. Gerlachsheim. Hr. Knothe, Student a. Breslau.

Zum goldnen Baum. Hr. Fiebig, Kfm. a. Liegnitz. Hr. Cußrig a. Schweidnitz. Hr. Bluhm,

Kfm. a. Hainau. Hr. Brachmann, Kfm. a. Liegnitz. Deilke, Handelsm. aus Wollin. Hr. Nißle, Musikdirektor a. Berlin. Hr. Adelmann, Kfm. a. Aachen. Tregner, Handelsm. a. Silberberg. Hr. Murkus, Student a. Breslau.

Zum braunen Hirsch. Herr Obrist von Witzleben a. Glogau. Hr. v. Wilamericz, Adjudant a. Glogau. Hr. Geigel, Indendanturrath a. Posen. Hr. Mundel, Kfm. a. Berlin. Hr. Mingram, Kfm. a. Hamburg. Hr. Tietgens, Kfm. a. Hamburg. Hr. Röhliger, Particulier a. Herrnhut. Hr. Köhling, Kfm. a. Neusalz a. d. O. Hr. Williger, Kfm. a. Hainau. Hr. Wahlen, Kfm. a. Düren. Hr. Nennig, Kfm. a. Sorau. Hr. Schaller, Kfm. a. Leippa. Hr. Kauffmann, Kfm. a. Landeshut. Hr. Fabricius, Kfm. a. Magdeburg.

Zum blauen Hecht. Paul, Handelsm. a. Königswalde.

Fonds- und Geld-Course.

Berlin, den 17. April 1837.	Zinsf.	Preuss. Courant Brief.	Preuss. Courant Geld.
Staats-Schuldscheine	4	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{3}{4}$
Westpreussische Pfandbriefe	4	$102\frac{7}{8}$	—
Grossherzoglich Posener Pfandbriefe	4	$103\frac{7}{8}$	—
Ostpreussische Pfandbriefe	4	$103\frac{1}{4}$	—
Pommersche Pfandbriefe	4	—	$103\frac{3}{8}$
Kur- und Neumarkische Pfandbriefe	4	$100\frac{5}{8}$	—
Ditto ditto ditto	$3\frac{1}{2}$	$97\frac{3}{4}$	—
Schlesische Pfandbriefe	4	—	$106\frac{3}{8}$
Gold al marco à 23 kr. 6 gr.	—	215	214
Neue Ducaten	—	$18\frac{1}{4}$	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{5}{12}$	$12\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 thlr.	—	$13\frac{1}{6}$	$12\frac{2}{3}$
Disconto	—	—	$4\frac{1}{2}$

Höchster und niedrigster Görlitzer Getreidepreis vom 20. April 1837.

Ein Scheffel Waizen	1 thlr.	27 sgr.	6 pf.	1 thlr	20 sgr.	— pf.
= = Korn	1 =	3 =	9 =	1 =	1 =	3 =
= = Gerste	— =	27 =	6 =	— =	25 =	— =
= = Hafer	— =	20 =	— =	— =	17 =	6 =

Pfandbriefe und Staatsschuldscheine
werden gekauft und verkauft, so wie Darlehne gegen pupillarische Sicherheit zu jeder Größe und Verzinsung von 4, 4½ bis 5 pCt. aufwärts nachgewiesen und resp. beschafft durch das

Central-Agentur-Comtoir, Petersgasse Nr. 276 zu Görlitz.

Capitalien
jeder Höhe sind alsbald auszuleihen. Nach Verhältniß gebotener Sicherheit zu 4, 4½ und 5 pCt. Bei pünktlicher Abentrichtung der Zinsen, und wenn überhaupt der Grundschuldner nicht Veranlassung zur Kündigung giebt, können diese ausgebotenen Gelder, ohne Kündigung, auf gewisse Anzahl Jahre haften.

Das Central-Agentur-Comtoir zu Görlitz.
Lindmar.

Sonnabend den 29. April geht eine Gelegenheit nach Dresden, wo noch einige Personen mitfahren können. Das Nähere beim

Lohnkutscher Kutsche.